



Mitgliederbeitrags- reglement

Mitgliederbeitragsreglement

I.	Allgemeines	4
II.	Mitgliederbeitrag	4
1	Beiträge und Rabatte	4
1.1	Sektion, Kat. S	4
1.2	Beherbergungsbetrieb, Kat. B	4
1.3	Persönliche Mitglieder, Kat. P	4
III.	Allgemeine Bestimmungen	5
2	Änderungen	5
3	Inkrafttreten	5

Impressum

Juni 2023

HotellerieSuisse Berner Oberland (HVBO)
Monbijoustrasse 130
3007 Bern
T +41 33 853 00 22
info@berneroberland-hotels.ch
www.berneroberland-hotels.ch

I. Allgemeines

Dieses Reglement gilt für die Mitglieder des Hotelier-Vereins Berner Oberland (HVBO). Grundlage sind die Vereinsstatuten.

II. Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils für ein Jahr (Kalenderjahr) in Rechnung gestellt, unabhängig von Öffnungszeiten der Betriebe. Es werden keine Prorata-temporis-Beiträge eingefordert oder zurückerstattet.

Beiträge, die auf nationaler Ebene oder durch die Mitgliedschaft bei einer Sektion anfallen, sind nicht Gegenstand dieses Reglements und unabhängig davon zu betrachten.

1 Beiträge und Rabatte

1.1 Sektion, Kat. S

Mitglieder der Kategorie S sind von der Beitragspflicht befreit. Sie sind lediglich mit dem Inkasso der Mitgliederbeiträge ihrer Mitglieder Kat. B betraut.

1.2 Beherbergungsbetrieb, Kat. B

Mitgliederbetriebe der Kategorie B bezahlen einen jährlichen Beitrag, der sich an der Anzahl Zimmer orientiert. Dieser beträgt CHF 10/Zimmer.

Beherbergungsbetriebe, die keiner Sektion angehören (s. Statuten), entrichten den Zimmerbeitrag und einen Pauschalzuschlag von CHF 100 direkt an den Regionalverband.

1.3 Persönliche Mitglieder, Kat. P

Persönliche Mitglieder sind in der Regel von einer Beitragspflicht befreit. Ausnahmen kann der Vorstand beschliessen.

III. Allgemeine Bestimmungen

2 Änderungen

Änderungen des vorliegenden Reglements bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

3 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 1. Juni 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Es ersetzt jenes vom 25. März 2014 und tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

